

S. 210 ff.), die Beobachtung der Außenwelt (*«L'observation du monde extérieur»* S. 222 ff., — hier wird in einer Weise, die man eher in einem Schullesebuch erwarten würde, ein »Spaziergang durch Šīrāz« an der Hand Sa'dis unternommen, — für die richtige Methode solcher Darstellungen wäre der reichhaltige Aufsatz von K. PHILIPP, *Beiträge zur Kulturgeschichte Persiens nach Sa'di* (*Islam* VII 92, 299), den M. noch nicht kennen konnte, anzuführen), — endlich die Ausdrucksmittel (*«Les moyens d'expression»* S. 237 ff.), d. h. eine allgemeine Charakteristik von Sa'dis Stil — wiederum ganz isolierend — und einige Notizen über seine Sprache ¹⁾. Endlich folgt eine Schlusszusammenfassung. — Hätte M. die Materialien für seine ästhetische Analyse einigermaßen vollständig gesammelt und rubriziert, so hätte er eine sehr wertvolle Vorarbeit für eine von der Zukunft zu erhoffende vergleichende Stilgeschichte der persischen Dichtung geleistet. Da er aber ganz eklektisch verfahren ist, so muß auch dieser Teil seiner Arbeit noch einmal gemacht werden.

Das Buch ist ein Musterbeispiel dafür, wie eine Monographie über einen persischen Dichter nicht anzulegen ist. (Dabei ist zu bedenken, daß wir meisterhafte Vorbilder solcher Monographien haben: die Arbeiten von NÖLDEKE über Firdausi, von ETHÉ über Nāṣir-i Kōsrau, daneben von BACHER über Niẓāmī, von CHANIKOV über Xāqāni und von CHRISTENSEN über 'Omar-i Xaijām). Dagegen hat sich der Verf. durch die in einem besondern Heft beigegebene Sa'di-Bibliographie — trotz ihrer nicht allzu übersichtlichen Anordnung — lebhaften Dank verdient.

Breslau, 27. Februar 1924.

Hans Heinrich Schaefer.

Abū Bakr Aḥmad ibn 'Umar ibn Muḥajr aš-Šaiḅānī al-Ḥaṣṣāf, *kitāb al-ḥiṣāl ual-mahāriġ*. Herausgegeben von JOSEPH SCHACHT. (*Beiträge zur semitischen Philologie und Linguistik*, herausgegeben von G. BERGSTRÄSSER, Heft 4.) (Dissertation Breslau 1923.) Hannover, H. Lafaire, 1923. — XV, 224 und 1. S.

Nachdem I. DIMITROFF unter E. SACHAU's Anleitung uns den Muḥammed b. al-Ḥasan al-Šaiḅānī näher gebracht hat an der Hand seines *al-ġāmi' al-ṣaġīr* (MSOAS. XI, 1908, 60—206) und E. FAGNAN sich ausführlich mit dem anderen Hauptschüler Abū Ḥanīfa's befaßt hat (Abou Yousof Ya'koub, *le livre de l'impôt foncier*, trad. et annoté,

¹⁾ S. 251 ff., durchweg sehr bedenklich. S. 252 heißt es: *«La troisième personne du pluriel est parfois allongée d'un ,ya'»*. Dazu wird auf *«quatrain 144»* (tatsächlich 151, ed. Calc. 492 b) verwiesen. Hier heißt es (M. zitiert nur den 2. Halbvers, mit einem Fehler und in metrisch unmöglicher Form): *«ai kāz² ki mardum ān šanam dāḅandē | yā guftan i dilsūānš² bišnāḅandē* » wenn doch die Menschen dies Idol sähen oder seine herzbestrickende [M. kennt dies Wort nicht; er übersetzt *«fond de son cœur»* und bemerkt: *«oter le suffixe ,stān' appliqué au mot ,dil', ,cœur'»*] Rede hörten. M. hat also das ganz bekannte *jā i tamannā* nach *kāċki* nicht erkannt [in dem, wie wir jetzt von BARTHOLOMAE, *Zur Kenntnis der mitteliran. Mundarten* I 50 gelernt haben, die 3. pers. sg. opt. des verbum substantivum nachlebt, — vgl. aber auch schon SALEMANN-ŽUKOVSKIJ § 50, HORN, *Gr. iran. Phil.* Ib 151 f.]. — Ebenda: *«... ,pārsāl' abrégé en ,pār'»*. Tatsächlich hat *pār* ursprünglich die Bedeutung *«vergangenes Jahr»* (vgl. HÜBSCHMANN, *Arm. Gramm.* 467 s. v. *heru*), *pārsāl* ist sekundäre Erweiterung zum Zwecke der Verdeutlichung. — *«Par contre ,bēs' se rencontre allongé en ,bēsā'»*. Aber es handelt sich um die Erweiterung von *bas* durch das bekannte suffigierte *-ā* mit interjektioneller Bedeutung: *«ach wie viel»*. Die Liste kann beliebig fortgesetzt werden. Wo M. nicht, wie beim *Gulistān* und *Bustān*, Übersetzungen zur Hand hatte, sondern aus früher nicht bearbeiteten Stücken der ed. Calc. schöpft, zeigt er sich durchweg sehr unsicher.

Paris 1921), tritt J. SCHACHT, angeregt und unterstützt durch G. BERGSTRÄSSER, an einen großen Hanefiten des III. Jahrhs. heran, den 261/874 verstorbenen einstmaligen Hofjuristen des unglücklichen Kalifen Muhtadī. Zwar ist das *k. al-hijal wal-mahāriğ* 1314 in Cairo gedruckt, zwar hat GOLDZIEHER (*Vorlesungen*, S. 79, Anm. 10, 9) auf das Buch hingewiesen. Benutzt ist es aber wohl noch kaum, konnte doch SCH. wenigstens in Deutschland kein Exemplar auftreiben. Dabei ist das Werk von größter, ja auf seinem Gebiet von grundlegender Bedeutung, schon wegen seines Alters und seines Zurückgehens auf Abū Ḥanīfa und Abū Jūsuf, deren *k. al mahāriğ fil-hijal* (Br. I 171,1, VI) hier in Kap. 31, 18 zitiert wird. Von der wirklichen islamischen Rechtspraxis aber erhält man keinerlei Vorstellung ohne die Kenntnis der hier gesammelten Praktiken, wie andererseits freilich auch die Lektüre eines solchen Werkes schon recht gute sprachliche und sachliche Bekanntschaft mit den *fiqh*-Vorschriften einschließlich der geläufigsten Umgehungen bedingt, wird doch z. B. gleich im Anfang, Kap. 2, 1 ff., der *mohatra*-Kontrakt zur Umgehung des Zinsverbotes (TH. W. JUYNBOLL, *Handbuch d. islam. Gesetzes*, S. 275) als selbstverständlich vorausgesetzt. Die wissenschaftliche Vorbedingung bringt der jugendliche Herausgeber in weitem Maße mit, wie außer der zuverlässigen Edition auch die aufklärende Einleitung und die Probe einer Übersetzung von Kap. 2—4 und eines Kommentars von Kap. 2—3 zeigen.

Da die Cairiner Ausgabe nur unveränderter Abdruck der Hs. Cairo III 42 zu sein scheint, so hatte sie für den Herausgeber bloß die Bedeutung des Ersatzes für diese Hs. D. Außerdem standen ihm zur Verfügung: A = Berl. 4972 und B = Berl. 4973, 1. Die bei BROCKELMANN I 173, 6, 3 mit aufgezählte Konstantinopeler Hs. AS 1143 konnte noch nicht berücksichtigt werden. SCH. bringt den ganzen umfangreichen textkritischen Apparat: zu 148 Textseiten 133 Seiten Varianten! Dieser Apparat ist aber keine tote Masse geblieben. Mit sehr viel Sorgfalt und guter Einfühlung sind aus den Lesarten von ABD alle diejenigen besonders herausgehoben, die bewußte redaktionelle Tätigkeit verraten. So konnte Klärung in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse der Rezensionen gebracht werden. Indem ich fürs einzelne auf die scharfsinnigen Ausführungen in Einleitung § 3—6 verweise, werde hier im Anschluß an SCH. S. 21 durch ein Beispiel gezeigt, wie selbständig oft mit dem Text verfahren wurde: Jemand hat geschworen, wenn er diesen Sklaven kaufe, sei der frei. Zu den Kniffen, wie man diesen Schwur umgeht, bringt die in D vorliegende Rezension nach Kap. 53, 17 noch einen neuen: »Ich fragte: Gehts so, daß er den Sklaven zu 99 Hundertstel kauft und der Verkäufer ihm das 100. Hundertstel schenkt? Er sagte: Ja, da braucht er den Sklaven nicht freizulassen und hat doch keinen Meineid geleistet.« So regte das knifflische Buch die Eigentätigkeit von Hörern, Lesern, Abschreibern an selbst ihre Kunststücke unterzubringen, obschon dieser Kniff dem gleich darauf in Kap. 53. 20 von al-Ḥaṣṣāf herangezogenen Grundsatz widerspricht, daß man eine unteilbare Sache nicht teilweise verschenken soll. — Die Unterschiede zwischen B, D und A wirken aber gering im Vergleich zu ihrem gemeinsamen Gegensatz gegen Hs. C = Berl. 4973, 2. Sie gibt eine durchaus selbständige kürzere Rezension wieder von nur 57 Seiten, denen 10 Seiten Textnoten beigegeben sind. Diese kürzere Rezension γ kann nicht Auszug aus einer in BDA vorliegenden sein, für die SCH. ein gemeinsames Archetypus ζ supponiert, denn sie hat ihr selbstständiges Mehr gegenüber der größeren. Im allgemeinen möchte ich der Begründung auf S. 29 ff. beipflichten, daß γ dem Grundtext näher steht als ζ, z. B. der feinen Beobachtung, daß die die Klientenfrage betreffenden Punkte in Kap. 72, 30 a und b, 73 26—31 später als nicht mehr aktuell ausgelassen werden konnten, und daß man den *ihtisān* des Ḥaṣṣāf in 71, 26 gegen den *qijs* und die Autoritäten nicht gern aufrechterhielt, daß freilich an anderen Stellen ζ vor γ den Vorzug verdient. Doch vermag ich die auf S. 32 vermutete absichtliche Milderung der Kniffe in den Eidkapiteln nicht an-

zuerkennen (s. unten). Der Zustand der Vorlagen verlangte bei allem Bestreben nach möglichstem Durchdringen zur juristischen Prägnanz doch eine gewisse Schonung. Jedenfalls blieb nichts übrig, als die beiden Redaktionen getrennt abzudrucken: ζ = Kap. 1—62; γ = 63—86, und die Kapitel in ihrer Anordnung stehen zu lassen, auch hat Sch. sich mit Recht geweigert, dem Kap. 2 die fehlende Überschrift zu ersetzen, die wohl nie dagestanden hat, hätte sie doch, höchst anstößig, etwa *al-hijal fil-ribā* lauten müssen. Verzichtet ist auch darauf, das Schema *qultu-qāla* gegen die Vorlagen durchzuführen (s. S. 71 f.). Selbst offenbar Sekundäres wie Kap. 2, 9, wo nur 10⁰⁰/∞ Bankierszinsen statt der in den Nachbarparagrafen geforderten 50 und 66²/3⁰⁰/∞ erhoben werden, ist mit in den Text aufgenommen und die Ausscheidung erst im Kommentar, S. 76/77, erfolgt. Im ganzen ist also nicht der aussichtslose Versuch gemacht, bis zu einem Originalbuch des Ḥaṣṣāf durchzustoßen, aber innerhalb der Kolleghftsammlungen ist ein sauberer Text geschaffen, der den berechtigten Anspruch erhebt, die Einzelsätze und den Wortlaut des Ḥaṣṣāf so gut als möglich wiederzugeben. Stehen gebliebene Versehen sind selten: so: 19, 43 يكتبان statt يكتبان; 19, 55 b كرية statt قرية; 34, 11 صكيح statt صكيح. In dem arabischen Titel muß es يوسف statt يوسف heißen, da يوسف islamisches Bekenntnis voraussetzt.

Der Herausgeber bereitet eine vollständige Übersetzung und Bearbeitung sowie ein Glossar vor. Ohne ihm vorzugreifen, möchte ich hier auf die rechts- und sittengeschichtliche Wichtigkeit des Werkes hinweisen. Beide Rezensionen geben zunächst in Kap. 1 bzw. 63 Traditionen zum Lobe der Kniffe und Zweideutigkeitsschliche. In Kap. 1 fällt auf, daß 'Alī als der große Tauscher erscheint (Nr. 15 und 12). Ob das ein Niederschlag dessen ist, daß die Schī'a durch ihre Geschichte besonders für die *hijal* interessiert wurde? In den weiteren Kapiteln werden die Kniffe in den einzelnen Rechtsparagrafen mit Ausnahme der *'ibādāt*-Kapitel durchgegangen. Daß diese fehlen, dürfte schwerlich beweisen, wie Sch. auf S. 41 vermutet, daß auf diesem Gebiet das Bedürfnis weniger stark war. Dann würden doch wohl nicht in Kap. 1 die Umgehungen der Steuer- und Wallfahrtspflichten einen so breiten Raum einnehmen, wie S. 42 angedeutet ist. Näheres wird sich erst entscheiden lassen, wenn mit Hilfe der vom Herausgeber erwarteten Konstantinopeler Handschrift der noch fehlende größere Teil von Kap. 1 ergänzt ist. Auf diesen Nachtrag darf man besonders gespannt sein, da er vor allem auf *nija*-Kniffe eingeht. Das sich dadurch ermöglichende Urteil über die ethische Einstellung der in politischer Freiheit lebenden herrschenden Schule der Ḥanefiten wird eine gerechtere Würdigung des Versteckten und Zweideutigen bei den unter *taqīja* lebenden Sekten gestatten.

Eine wirkliche, den Gesamthalt umfassende Übersetzung des Titels dürfte in deutscher Sprache unmöglich sein. AHLWARDT 4972 schwankt zwischen: »Mittel und Wege« und »Kniffe und Ränke«. Letzteres würde besser dem Hauptinhalt gerecht, während die farblosere, darum umfangreichere erstere Bezeichnung eher dem mannigfachen Inhalt entspricht, sowohl dem schlichten juristischen Aufputz harmloser Geschäfte wie den raffiniert betrügerischen Usancen. Im Text werden übrigens alle Verfahren gleichmäßig *hīla* genannt; *mahrağ* erscheint nur ganz selten, so Kap. 84, 9. Zu den harmlosen Fällen gehört z. B. 19, 72, 73: Man kann nicht Acker gegen Acker, Sklaven gegen Sklaven, Reittier gegen Reittier vermieten. Der »Kniff« besteht darin, daß für jeden der beiden Äcker und Sklaven oder jedes der beiden Tiere ein legaler Pachtvertrag geschlossen wird, etwa gegen (gleiche) Geldsummen, die sich dann gegenseitig aufheben. In 20, 1, 2 will jemand einen Sklaven verkaufen durch einen Beauftragten. Dieser möchte ihn aber selbst kaufen. Er läßt sich volle Selbständigkeit im Kaufverfahren geben, beauftragt dann seinerseits einen Dritten mit dem Verkauf. Der wird dadurch Bevollmächtigter des Besitzers und der erste Beauftragte kann nun als Käufer auftreten. Knifflicher wirken schon die Fälle, in denen es sich

um die Sicherstellung der sich zu einer Umgehung verbindenden Kontrahenten handelt, Fälle, die dem Mißtrauen gegen die Vertrauenspersonen bei den Scheinkäufen, Scheinpachten, Scheinschenkungen, Scheinehen u. s. w. entspringen. Für eine verständnisvollere Beantwortung der vielberegten Frage nach der Wirklichkeit des muslimischen Gesetzes kann dringend empfohlen werden, nachzulesen: wie man mit seiner Sklavin freie Kinder erzeugen kann, ohne ihr die Stellung der *umm walad* zu gönnen, 25, 22; wie man einer Favoritin ein Haus schenkt, dessen Wert über das für Legate zur Verfügung stehende Erbschaftsdrittel hinausgeht, 21, 20; wie man den Staatsschatz um seinen etwaigen Erb-anfall prellt, 35, 6; wie man eine minderjährige, etwa vom Bruder oder Oheim, also nicht vom *wali muğbir*, verheiratete Frau beim Eintritt der Mündigkeit über die ihr zustehende Selbstentscheidung hinwegtäuscht, 31, 8. Um einer Sklavin, die statt Konkubine rechtmäßige Gattin werden möchte, scheinbar gefällig zu sein, werden in 22, 9 folgende Manipulationen empfohlen: 1. heimlicher Verkauf der Sklavin an einen Vertrauensmann; 2. die formell den juristischen Ansprüchen genügende Freilassung; 3. eine ebensolche Eheschließung; 4. die abgekartete Annulierung des Verkaufs. Ergebnis: Es bleibt alles beim Alten, nur die Sklavin hält sich für eine Gattin. Für ein Ehepaar, das nach einer dreimaligen Eheentlassung ohne viel Aufsehens, und ohne daß die Frau das Haus verlassen muß, die gesetzliche Forderung der Zwischenehe möglichst bequem und schnell erledigen will, empfiehlt 31, 12, 13 als bestes Mittel einen Sklaven, am liebsten einen jungen, der die Fähigkeit schon hat, aber »die Dinge noch nicht kennt«. Die Frau »schenkt« einem Vertrauensmann Geld, der kauft den Burschen, verheiratet ihn mit ihr nur zum Zweck des Ehevollzugs. Dann »schenkt« er ihr ihn als Sklaven, wodurch die Ehe hinfällig wird. Das Ehepaar heiratet wieder. Das Bürschchen wird nach auswärts verkauft.

Besonders kennzeichnend für das *hijal*-Wesen sind die Ausflüchte zur Unwirksammachung der Eide, sowohl der leichtfertig ausgesprochenen Schwüre und der eidlichen Beteuerungen im Verkehr mit dem Nächsten, als auch der gerichtlichen Eide. Eine Unmenge vielfach naiv anmutender Lösungen wird gegeben, z. B. 58, 1: Jemand hat geschworen: Wenn ich das und das tue, will ich alle meine Habe den Armen geben. Er verkauft sie aber in einem nach der Tat zu annullierenden Scheinverkauf, so daß er während der Tat nichts hat. Zum Zwecke einer gewichtig erscheinenden, aber nichts bedeutenden und zu nichts verpflichtenden Beteuerung spreche man nach 62, 12 *imra'ati țariq*, wobei man das *r* so vertuscht, daß der Hörer *țariq* versteht. Vor allem hilft hier die Intention. Denn, wie immer wieder versichert wird, in Dingen zwischen Mensch und Gott steht dem Menschen die *nija* zu. Eine Frau verlangt die eidliche Zusicherung von ihrem Manne, jede weitere Frau, die er zu ihr heirate, solle entlassen sein. Er gibt ihr in 62, 2 die Zusicherung, fügt aber in Mentalreservation hinzu: Jede (jüdische und christliche) Frau. . . . In 61, 13 faßt er bei *ğawārīja aħrār* »meine Sklavinnen sollen frei sein« *ğawārī* als »Schiffe«. Beim Schwur, eine Pilgerfahrt nach dem Hause Gottes zu machen, denkt der Hörer an die Ka'ba, der Schwörende an die Ortsmoschee, 61, 14; 63, 5; 1, 3. Vor Gericht klemme man vor der Eidformel *والله* ein vom Richter nicht zu hörendes *ϕ* ein, spreche also in Wirklichkeit ein unverfängliches *الله هو* »Er ist Gott« statt »Bei Gott!« 1, 31, 4; 52, 17; 62, 14, 15. Zwar fehlen diese Sätze in der kürzeren Rezension, doch hat auch sie ebenso einfache und auch wirksame Mittelchen, Eide unwirksam zu machen. So betrügt in 84, 8 und 10 ein Mann seine Frau, indem er den Schwur als Fragesatz anstatt als Aussagesatz beabsichtigt. Überhaupt ist in *γ* eine große Masse von Täuschungen durch Intention und Zweideutigkeiten zusammengedrängt, so daß ich eine Milderung gegenüber *ζ* nicht zu erkennen vermag. Selbst wenn *γ* milder wäre, wäre es damit noch nicht als jüngere Überarbeitung erwiesen, da eine spätere Erweiterung und Verschärfung durch *ζ* ebenso denkbar wäre; denn wenn

einmal die Kniffe im Grundsatz anerkannt sind, gehört nicht viel Kunst dazu, weitere Kunstgriffe zu erfinden. Diese innere Frage dürfte kaum ohne äußere Hilfe gelöst werden. Die kann uns aber nur durch Abū Jūsuf kommen, wenn uns einmal sein *ḥijal*-Buch vorliegt, so daß wir zu erkennen vermögen, inwieweit er mit dem großen Praktikenmann einer späteren Literatur identisch ist, und wieviel an Ausmaß und Gehalt er in Wirklichkeit der Generation eines Ḥaṣṣāf schon als Vermächtnis hinterlassen hat. Der Gerechtigkeit halber sei nicht verschwiegen, daß man hier und da doch gewisse sittliche Hemmungen beobachtet. So läßt 83, 14 zwar einen solchen verfänglichen Eid durchgehen, sucht dann aber doch lieber einen anderen Ausweg. In 46, 4 wird eine Umgehung der *sakāt*-Pflicht nur mit Bedenken gestattet: »Er ladet keine Schuld auf sich, so Gott will«. In 70, 20 und 68, 8 wird ein Vorgehen gebilligt, jedoch bemerkt, daß man nicht sicher sei, ob auch andere Juristen es gestatten. Im übrigen geht al-Ḥaṣṣāf auf die aus Dabūsī's *ta'sīs al-naṣar* bekannten Meinungsverschiedenheiten der ḥanefitischen Autoritäten des öfteren ein (vgl. den Personalindex auf S. 224) und liefert dann auch den Kniff zur fremden Rechtslage. So wird auch wieder an Juristen erinnert, die in Gefahr stehen, vergessen zu werden, wie der 158 verstorbene Abū Ḥudāil Zufar.

So unerfreulich zunächst die Zusammenstellung von über 1000 Kniffen wirkt, unser Urteil möchte nur fragend sein. Bei dem erwähnten Schwur in 58, 1 vergewissert sich Ḥaṣṣāf ausdrücklich, daß die Tat, um derentwillen der Schwur umgangen werden soll, keine Sünde ist. Bei den gerichtlichen Eiden 31, 4; 52, 17; 62, 14, 15 ist Voraussetzung, daß der Schwörende im Recht ist. Sehen wir hier in den Urgrund der *ḥijal* hinein? War das Gesetz um des Gesetzes, die Rechtspflege um der Paragraphen willen da, und mußte sich die Gerechtigkeit, jenes Recht, das mit den Menschen geboren war, Schleichwege suchen und geriet es dann auf Abwege? Heißt Abū Ḥanīfa doch nicht ganz ohne Grund *al-imām al-a'zam*?

Die Ausgabe ist eine Vervielfältigung von SCHACHTS Niederschrift. Dies leidige Notverfahren hat vielleicht für den textkritischen Apparat auch seine Vorzüge, da ihn der Herausgeber besser in der Hand behalten kann. Hoffentlich bereitet der wertvolle deutsche Textteil nicht etwa Ausländern Leseschwierigkeiten. — Mit dem Dank für die gediegene Leistung verbindet sich der nach dieser Einführungsprobe berechtigte Wunsch, daß der Herausgeber der wissenschaftlichen Erforschung des *fiqh* weitere wertvolle Dienste leisten möge.

R. Strothmann.

Berichtigung.

Die Berliner arabische Handschrift WETZSTEIN II Nr. 1100, der Titel und Verfassername fehlen, und die von AHLWARDT im Katalog unter Nr. 8321 und von mir im *Islam* XIII, 303 u. als das *Klosterbuch* des Abū 'l-farağ al-Iṣbahānī angesprochen ist, war bereits 1880 durch G. HOFFMANN in seinem Exkurs über das große Coenobium auf dem Gebirge Izlā als das *k. al-dijārāt* des Šābuṣṭī erkannt (s. *Aussüge aus syrischen Akten persischer Märtyrer*, S. 167 Anm. 1307, vgl. auch BROCK. I 523/4 zu I 146, 1, 2). E. SACHAU, dem wir auch für die Kenntnis der orientalischen Christenheit so viel verdanken, hat das Werk eingehend gewürdigt in *AbhPrAkW* 1919 Nr. 10: *Vom Klosterbuch des Šābuṣṭī*. SACHAU schildert den Ursprung und die Literaturgattung der islamischen Werke über die christlichen Klöster und wertet die sachlichen Bemerkungen über die Klöster aus unter Heranziehung orientalischer Quellen wie Jāqūt, Bekrī, des von EVERTS herausgegebenen und übersetzten *The churches and monasteries of Egypt attributed to Abū Ṣāliḥ the Armenian* (Oxford 1895) und vor allem des *Buches der Keuschheit* von ʿIṣḥāq b. ʿAlī b. ʿIṣḥāq